

Westermälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pf.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 72. Fernsprech-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Freitag, den 8. September.

1916.

Amtliches.

J. Nr. M. 3605.

Marienberg, den 7. September 1916.

Terminkalender.

Montag den 11. September d. Js., letzter Termin zur Erledigung meiner Rundverfügung vom 25. August - M. 3605 - betr.: Kostenlose Aufnahme von heimatlosen Urlaubern.

Der Königliche Landrat

Bekanntmachung über Säckel.

Vom 27. Juli 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Alle Säckel (auch Beutel) von mehr als 3800 Quadratdezimeter Sackflächeinhalt, die ganz oder teilweise aus Textilrohstoffen oder aus Papier oder aus sonstigen Textilersatzstoffen hergestellt sind, gleichgültig, ob neu oder gebraucht, und unabhängig davon, ob sie vollständig gebrauchsfertig sind oder nicht, unterliegen dem Bestimmungen dieser Verordnung.

1. Reichssackstelle

§ 2

Zur Sicherstellung des Bedarfs an Säcken wird eine Reichssackstelle für den Verkehr mit Säcken (Reichs-Sackstelle) mit einer Verwaltungsabteilung und einer Geschäftsabteilung errichtet.

§ 3

Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde und besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden und einer vom Reichskanzler zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern.

Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder werden vom Reichskanzler ernannt. Dieser führt die Aufsicht und erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 4

Der Verwaltungsabteilung wird ein Beirat gegeben. Der Reichskanzler bestimmt das Nähere über seine Zusammensetzung und bestellt die Mitglieder.

Der Beirat soll über grundsätzliche Fragen gehört werden. Er ist insbesondere zu hören:

1. über die Ausführungsbestimmungen, zu deren Erlaß die Reichs-Sackstelle ermächtigt ist;
2. über die Festsetzung von Preisen zu beobachtenden Grundsätzen.

§ 5

Die Geschäftsabteilung ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Bei der Gesellschaft wird ein Aufsichtsrat gebildet.

2. Anzeigepflicht

§ 6

Die Eigentümer von (leeren oder gefüllten) Säcken sind verpflichtet, die mit Beginn des 1. August 1916 vorhandenen ihnen gehörigen Mengen nach Anleitung des vorgeschriebenen Vordrucks der Reichs-Sackstelle bis zum 10. August 1916 anzuzeigen. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Mengen, die:

1. im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder eines Landes, insbesondere im Eigentum der Heeresverwaltung, liegen;
2. insgesamt (sämtliche Sorten zusammengeordnet) weniger als 1000 Stück betragen. Die Bestände der Sackhändler sind jedoch ohne Rücksicht auf die Mindestmenge anzeigepflichtig. Der Reichskanzler kann die Anzeigepflicht anderweit regeln.

§ 7

Am 10. eines jeden Monats haben die Sackhändler und am 10. des ersten Monats eines jeden Kalenderjahres haben die nach § 6 der Anzeigepflicht unterliegenden sonstigen Eigentümer von Säcken ihren derzeitigen Bestand nach Maßgabe der Vorschriften im § 6 erneut der Reichs-Sackstelle anzuzeigen.

§ 8

Die zur Anzeige ihres Bestandes Verpflichteten haben bei der ersten Anzeige anzugeben, wieviel Säckel der verschiedenen Arten sie in der Zeit vom 1. Juli 1915 bis 30. Juni 1916 in ihrem eigenen Betriebe tatsächlich gebraucht haben. Hierbei ist die erhaltungsgemäße, mehrmalige Benutzung desselben Sackes entsprechend zu berücksichtigen.

3. Absatzbeschränkungen und Ueberlassungspflicht

§ 9

Leere Säckel dürfen nur an die Reichs-Sackstelle oder mit ihrer Genehmigung sowie an die Heeresverwaltungen und an die Marineverwaltungen abgegeben werden.

§ 10

Die Eigentümer leerer Säckel haben der Reichs-Sackstelle auf Erfordern Auskunft zu geben, Muster gegen Erstattung der Portokosten einzusenden und Befähigung der Säckel zu gestatten. Sie haben die Säckel der Reichs-Sackstelle auf Verlangen käuflich zu überlassen, sie aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und auf Abruf zu verladen.

Die Säckel sind binnen vier Wochen, nachdem die Ueberlassung verlangt worden ist, abzunehmen.

§ 11

Die Reichs-Sackstelle hat dem zur Ueberlassung Verpflichteten für die abgenommenen Mengen einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen. Der Reichskanzler kann Höchstgrenzen für die Uebernahmepreise nach Anhörung der Reichs-Sackstelle festsetzen.

§ 12

Ist der Verkäufer mit dem Preise nicht einverstanden, den die Reichs-Sackstelle geboten hat, so setzt die für den Ort, von dem aus die Lieferung erfolgen soll, zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt darüber, wer die Kosten der Beförderung zu tragen hat. Der Verkäufer hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises zu liefern; die Reichs-Sackstelle hat vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Zeichnet die fünfte Kriegsanleihe!

Der Krieg ist in ein entscheidendes Stadium getreten. Die Anstrengungen der Feinde haben ihr Höchstmaß erreicht. Ihre Zahl ist noch größer geworden. Weniger als je dürfen Deutschlands Kämpfer, draußen wie drinnen, jetzt nachlassen. Noch müssen alle Kräfte angespannt bis aufs Äußerste, eingesetzt werden, um unerschütterlich festzustehen, wie bisher, so auch im Toben des nahenden Endkampfes. Ungeheuer sind die Ansprüche, die an Deutschland gestellt werden, in jeglicher Hinsicht, aber ihnen muß genügt werden. Wir müssen Sieger bleiben **schlechthin**, auf jedem Gebiet, mit den Waffen, mit der Technik, mit der Organisation, nicht zuletzt auch mit dem Gelde!

Darum darf hinter dem gewaltigen Erfolg der früheren Kriegsanleihen der fünften nicht zurückbleiben. Mehr als die bisherigen wird sie maßgebend werden für die fernere Dauer des Krieges; auf ein finanzielles Erschöpfen Deutschlands setzt der Feind große Erwartungen. Jedes Zeichen der Erschöpfung bei uns würde seinen Mut beleben, den Krieg verlängern. Zeigen wir ihm unsere unverminderte Stärke und Entschlossenheit, an ihr müssen seine Hoffnungen zuschanden werden.

Mit Ränken und Kniffen, mit Rechtsbrüchen und Blackereien führt der Feind den Krieg, Heuchelei und Lüge sind seine Waffen. Mit harten Schlägen antwortet der Deutsche. Die Zeit ist wieder da zu neuer Zeit, zu neuem Schlag. Wieder wird ganz Deutschlands Kraft und Wille aufgeboten. Keiner darf fehlen, jeder muß beitragen mit allem was er hat und geben kann, daß die neue Kriegsanleihe werde, was sie unbedingt werden muß:

Für uns ein glorreicher Sieg, für den Feind ein vernichtender Schlag!

§ 13

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Reichs-Sackstelle durch Anordnung der zuständigen Behörde auf diese Stelle oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den Ueberlassungspflichtigen zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung ihm zugeht.

Neben dem Uebernahmepreis kann für die Aufbewahrung bei läng. Dauer eine angemessene Vergütung gezahlt werden, deren Höhe die höhere Verwaltungsbehörde des Aufbewahrungsorts endgültig festsetzt.

§ 14

Die Zahlung erfolgt binnen 14 Tagen nach Abnahme. Für streitige Restbeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der Reichs-Sackstelle zugeht.

§ 15

Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über alle Streitigkeiten die sich zwischen den Beteiligten aus dem Verlangen nach käuflicher Ueberlassung sowie aus der Ueberlassung ergeben.

4. Einfuhr von Säcken aus dem Auslande

§ 16

Wer aus dem Auslande, einschließlich der besetzten Gebiete, leere Säckel einführt, ist verpflichtet, den Eingang derselben unter Angabe der Menge, der Arten und Größen, des im einzelnen gezahlten Einkaufspreises und des Aufbewahrungsorts der Reichs-Sackstelle unverzüglich durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen. Gleichzeitig sind Muster der einzelnen Arten zu übersenden. Als Einfuhrender gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 17

Wer aus dem Auslande, einschließlich der besetzten Gebiete, Säckel einführt, hat sie der Reichs-Sackstelle auf Verlangen ganz oder teilweise zu liefern. Er hat sie bis zur Abnahme aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und auf Abruf zu verladen.

§ 18

Die Reichs-Sackstelle hat sich binnen zehn Tagen nach Empfang der Anzeige und der Muster zu erklären, ob sie die Säckel ganz oder teilweise übernehmen will. Geht binnen 14 Tagen nach Empfang der Anzeige und der Muster die Erklärung nicht ein, oder erklärt die Reichs-Sackstelle, daß sie die Mengen nicht übernehmen will, so erlischt die Lieferungspflicht.

§ 19

Die Reichs-Sackstelle hat für die von ihr übernommenen Säckel einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen. Im Streitfall setzt die für den Ueberlassungspflichtigen zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest.

§ 20

Der Ueberlassungspflichtige hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Preises zu liefern, die Reichs-Sackstelle vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen. Erfolgt die Lieferung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf die Reichs-Sackstelle gemäß § 13 übertragen. Das Eigentum geht auf die Reichs-Sackstelle in dem Zeitpunkt über, in welchem die Anordnung dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

Die Vorschriften der §§ 14, 15 finden Anwendung.

§ 21

Der Reichskanzler kann Bestimmungen über die Durchfuhr von Säcken erlassen.

5. Verbrauchsregelung

§ 22

Der Reichskanzler kann die Bedingungen und Preise bestimmen, zu denen die Reichs-Sackstelle die von ihr übernommenen Mengen zu verteilen und abzugeben hat.

§ 23

Die Reichs-Sackstelle wird ermächtigt, Bestimmungen über den Absatz von Säcken, insbesondere zwischen den Sackhändlern untereinander, über den gewerbsmäßigen Ankauf von Säcken, über die Wiederherstellung und Sortierung der Säckel sowie über die den einzelnen Händlern für ihre Tätigkeit zu gewährende Vergütung zu erlassen.

Die Reichs-Sackstelle wird ferner ermächtigt, Bestimmungen zu erlassen, durch welche die Verwendung der Säckel zu anderen als bisherigen Verwendungszwecken verboten oder eingeschränkt wird.

§ 24

Der Bedarf an Säcken, soweit er nicht im freien Verkehr gedeckt werden kann, ist von den Verbrauchern am 20. eines jeden Monats - erstmalig am 20. August 1916 - bei der Reichs-Sackstelle oder einer von ihr ermächtigten Stelle unter Benutzung des vorgeschriebenen Vordrucks anzumelden. Die Anmeldung hat den Bedarf für den nächsten Monat zu umfassen und gleichzeitig die Angabe zu enthalten, ob Säckel aus bestimmten Ersatzstoffen gewünscht werden, falls Säckel der angeforderten Art zur Zeit nicht verfügbar sein sollten. Die Zuweisung der angeforderten Säckel erfolgt durch die Reichs-Sackstelle an die einzelnen Verbraucher nach Maßgabe der verfügbaren Bestände.

Die Reichs-Sackstelle wird ermächtigt, Bestimmungen zu erlassen, daß die Anmeldung des Bedarfs durch Berufsorganisationen oder andere Stellen vermittelt und durch sie eine Prüfung der Bedarfsanmeldung bewirkt wird.

§ 25

Sachhändlern ist der Handel mit Säcken durch die zuständige Behörde zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Händlers in bezug auf den Handelsbetrieb darthun. Die Untersagung ist im Amtsblatt der zuständigen Behörde und im Reichsanzeiger bekanntzugeben.

Die Untersagung des Handelsbetriebs wirkt für das Reichsgebiet. Ist dem Handelsbetriebs für den untersagten Handelsbetrieb ein Erlaubnischein (Wandergewerbeschein, Legitimationskarte und dergleichen) erteilt, so hat die Untersagung den Verlust dieses Scheines ohne weiteres zur Folge.

Gegen die Untersagung des Betriebs ist nur Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

6. Schlussvorschriften

§ 26

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 27

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 28

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die ihm nach §§ 6 bis 8 obliegenden Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
2. wer den Vorschriften der §§ 9, 10 Abs. 1, §§ 16, 17 zuwiderhandelt,
3. wer der gegen ihn ergangenen Untersagung des Handelsbetriebs zuwiderhandelt,
4. wer den von der Reichs-Sackstelle nach § 23 oder den von den Landeszentralbehörden nach § 27 Satz 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 6, 7, 9 kann neben der Strafe auf Einziehung der Säckel erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 29

Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 27. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Berlin, den 11. August 1916.

In Zukunft dürfen postlagernde Sendungen auch gegen Vorzeigung der im Inlande ausgestellten deutschen Pässe an die Paghhaber ausgehändigt werden. Ebenso ist nichts dagegen einzuwenden, daß die durch Nr. 1400. S. 16. A. 1. vom 4. April 1916 vorgeschriebenen Ausweise zum Aufenthalt in Seebädern auch als Ausweis zur Empfangnahme postlagernder Sendungen gelten, soweit sie die Personalbeschreibung, die Photo-

graphie und die beglaubigte eigenhändige Unterschrift desjenigen enthalten, der den Ausweis zur Empfangnahme der Sendung gebräucht.

Kriegsministerium.
J. A.: gez. v. Maif.

Frankfurt a. M., den 21. Aug. 1916.

Verordnung.

Betr.: Sicherung der Ernte.

Zur erhöhten Sicherung der Einbringung, Aufbewahrung und Verwertung aller land- und forstwirtschaftlichen Ernterzeugnisse bestimme ich, daß jedes auch auf Fahrlässigkeit beruhende Verhalten, Tun oder Unterlassen, gemäß § 9 b des Belagerungszustandsgesetzes vom 4. Juni 1851 unter Strafe gestellt wird, welches eine Gefährdung, Beschädigung oder Zerstörung der Ernte, der zu ihrer Aufbewahrung bestimmten Räume, sowie der zu ihrer Aufbringung und Verarbeitung dienenden Gerätschaften und Maschinen zur Folge hat.

Zu widerhandlungen werden, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen strengere Strafen verurteilt sind, mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

Stellv. Generalkommando. 18. Armee-korps.

Der Kommandierende General,

Fhr. v. Gall, General der Infanterie.

Bekanntmachung

(Nr. V. I. 1886/5 16. K. R. A.),
betreffend Höchstpreise für Naturrohr
(Glanzrohr) und Weiden.

Vom 1. September 1916.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 24. Juni 1851 — in Bayern auf Grund des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912, in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — sowie auf Grund des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Anwendung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) wird nachstehende Bekanntmachung mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen, sofern sie nicht allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafe verurteilt sind, gemäß den in der Anmerkung*) zum Abdruck gebrachten Bestimmungen bestraft werden. Auch kann die Schließung des Betriebs gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

§ 1

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:
Naturrohr (Glanzrohr, Stuhrohr, Korbrohr, Malakkarohr), Peddigrohr, Flechrohr, Rohrschienen, Rohr-
abfall (Bruchpeddig, Peddigenden), Weiden.

§ 2

Höchstpreise.

Der Preis der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände darf die folgenden Sätze nicht übersteigen:

für je 50 kg

1. Naturrohr (Glanzrohr, Stuhrohr, Korbrohr, Malakkarohr) hart und weich
 - a) bis 10 mm 175,00 Mark,
 - b) über 10 mm 125,00 Mark,
2. Peddig (mit und ohne Glanzstellen)
 - a) unter 3 mm 250,00 Mark,
 - b) 3 mm bis 10 mm 200,00 Mark,
 - c) über 10 mm 150,00 Mark.
3. Peddig naturhell (gebleicht)
 - a) unter 3 mm 275,00 Mark,
 - b) 3 mm bis 10 mm 220,00 Mark,
4. Flechrohr bis 2 mm stark 400,00 Mark,
5. Rohrschienen (Korb-schienen) 2 mm und darüber stark 200,00 Mark,
6. Rohrbast 40,00 Mark,
7. Rohrabfall Bruchpeddig, Peddigenden) 20,00 Mark,

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
 2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
 3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
 4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
 5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
 6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.
- Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 und 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; überschreitet der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

8. Grüne Weiden ungehäut

- a) feucht 4,00 Mark,
- b) trocken 6,00 Mark,

9. Weiden geschält 3 bis 12 mm

- a) bis 1,0 m Länge 33,00 Mark,
- b) über 1,0 bis 1,3 m Länge 30,00 Mark,
- c) über 1,3 bis 1,6 m Länge 27,00 Mark,
- d) über 1,6 bis 2,0 m Länge 25,00 Mark,
- e) über 2,0 m Länge 22,00 Mark,

§ 3

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zur nächsten Bahnstation oder sonstigen Abnahmestelle des Empfängers innerhalb des deutschen Reiches, sowie die Kosten der Verpackung ein und gelten für Barzahlung. Wird der Preis gestundet, so dürfen 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 4

Zurückhaltung von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten ist Enteignung zu gewärtigen.

§ 5

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion V. I. des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 9/10, zu richten. Die Entscheidung über diese Anträge ist dem zuständigen Militärbefehlshaber vorbehalten.

§ 6

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Frankfurt a. M., 1. September 1916.

Stellv. Generalkommando. 18. Armee-korps.

In dem Verlage von Martin Warneck in Berlin und dem der Wuppertaler Druckerei A. G. in Elberfeld sind 2 Schriften erschienen, betitelt „Kriegerfrauen! Helft euren Männern den Sieg gewinnen!“ und „Kriegerfrauen! Deutsche Frauen!“ Die erstere Schrift ist mehr für die evangelische und die letztere mehr für die katholische Bevölkerung bestimmt. Ich kann beide Schriften zur Anschaffung pp. nur wärmstens empfehlen. Etwaige Bestellungen bitte ich unmittelbar an den betreffenden Verlag zu richten.

Wiesbaden, den 15. Mai 1916.

Der Regierungspräsident.

J. A.: Köster.

J. Nr. K. A. 4795.

Marienber., den 5. Juni 1916.

Vorstehende Verfügung des Herrn Reg.-Präf. bringe ich zur allgemeinen Kenntnis. Die Preise für die Schriften stellen sich wie folgt:

1. „Kriegerfrauen! Helft euren Männern den Sieg gewinnen!“ kostet beim Einzelbezug 10 Pfg. das Stück, beim Bezug von 50 Stk. stellt sich der Preis auf 4,50 Mk., bei 100 Stk. auf 8 Mk., bei 1000 und mehr Stk. auf 7 Pfg. pro Stk.
2. „Kriegerfrauen! Deutsche Frauen!“ kostet beim Einzelbezug ebenfalls 10 Pfg. das Stück, beim Bezug

von 1000 Stk. stellt sich der Preis auf 50 Mk.
3000 „ „ „ „ „ 45 Mk.
5000 „ „ „ „ „ 40 Mk.
8000 „ „ „ „ „ 35 Mk.
10000 „ „ „ „ „ 30 Mk.

Der Königliche Landrat.

J. Nr. St. 1488.

Marienber., den 5. September 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Sie werden ersucht, alsbald mehrmals durch Bekanntmachung in ersichtlicher Weise die Aufforderung zu erlassen, daß diejenigen Personen, welche im Laufe des Kalenderjahres 1917 das Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, sich spätestens zum 15. Oktober cr. bei der Polizeibehörde ihres Wohnortes wegen Erlangung des erforderlichen Gewerbebescheines zu melden hätten. Den Hausiergewerbetreibenden ist hierbei zu eröffnen, daß dieselben nur bei Einhaltung dieses Termins mit Sicherheit darauf rechnen können, daß sie von ihnen beantragten Wandergewerbebescheine bis spätestens zum 1. Januar k. Js. bei der Gemeindekasse zur Einlösung bereit liegen, während bei späterer Antragstellung infolge der großen Masse der auszufertigenden Scheine die Fertigstellung derselben bis zu dem gedachten Termine sich erfahrungsgemäß in den meisten Fällen nicht ermöglichen läßt. Die Formulare zu den Anträgen werden ihnen demnächst zugehen.

Der Königliche Landrat.

Igb. Nr. K. A. 7256.

Marienber., den 31. August 1916.

Bekanntmachung.

Die Wiederwahl des Peter Hehn zum Beigeordneten der Gemeinde Nister habe ich auf eine weitere, 6 jährige Zeitdauer bestätigt.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses
des Oberwesterwaldkreises.

J. Nr. St. 1490.

Marienber., den 6. September 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Bis zum 20. d. Mts. sind mir die Zu- und Abgangslisten für das II. Vierteljahr 1916 nebst der dazu gehörigen Zusammenstellungen einzureichen.

Ich ersuche, darauf zu achten, daß die Zusammenstellungen und Abgangslisten auf der Titelseite unterschrieben sind.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungskommission
des Oberwesterwaldkreises.

Aus den amtlichen Verlustlisten.

3. Garde-Regiment zu Fuß.

3. Kompanie.

Mantanus Ernst, Hachenburg, verwundet.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 80.

10. Kompanie.

Weber Wilhelm, Zinhain, leicht verwundet.

12. Kompanie.

Hanz Josef, Dellingen, leicht verwundet.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 87.

5. Kompanie.

Uhr Karl, Feh-Ritzhausen gefallen.

6. Kompanie.

Unteroffizier August Biel, Steinebach, leicht verwundet.

Karl Nieß, Rößbach, leicht verwundet.

7. Kompanie.

Unteroffizier Heinrich Wirth, Wahlrod, leicht verwundet.

Müller Karl, Dellingen, leicht verwundet.

Friedrich Schneider II., Mudenbach, vermißt.

11. Kompanie.

Unteroffizier Anton Lejendeker, Merkelbach, vermißt.

Gefr. Wilhelm Hanßmann, Marienberg, gestorben.

Hummer Karl, Müschenbach, schwer verwundet.

11. Kompanie.

Weber Eduard, Hof, leicht verwundet.

Pionier-Kompanie 306.

Schneider Ferdinand, Oberhattert, leicht verwundet.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 25.

6. Kompanie.

Heinz Wilhelm, Langenhahn, schwer verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 143.

2. Kompanie.

Hain Heinrich, Nister, vermißt.

Becker Albert, Wied, gefallen.

Infanterie-Regiment Nr. 57.

2. Kompanie.

Hoffman II. Heinrich, Berod, leicht verwundet.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 223.

5. Kompanie.

Orthes Josef, Dreisbach, in Gefangenschaft.

Vizefeldwebel Adolf Schröder, Höchstbach, schwer verwundet.

Maschinengewehr-Kompanie

Schneider Josef, Atert, leicht verwundet.

Reserve-Feld-Artillerie-Regiment Nr. 21.

5. Batterie.

Wolf Johann, Merkelbach, schwer verwundet.

Schneider Karl, Norken, schwer verwundet.

7. Batterie.

Ufer Gustav, Weissenberg, im Lazarett gestorben.

Der Krieg.

Tagesberichte der Seeresleitung.

Großes Hauptquartier, 6. Sept. (M. I. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Die Schlacht beiderseits der Somme wird mit unverminderter Heftigkeit fortgesetzt; 28 englisch-französische Divisionen greifen an. Nördlich der Somme sind ihre neuen Angriffe blutig abgewiesen. An kleinen Stellen südlich des Flusses ist im hin- und herwogenden Infanteriekampf die erste Stellung gegen den erneuten Anlauf der Franzosen auf der Front von Barleux bis südlich von Chilly behauptet. Nur da, wo die vordersten Gräben völlig eingeebnet sind, sind sie geräumt. Spätere Angriffe sind restlos unter schwersten Verlusten abgeschlagen. Mecklenburgische, hollsteinische und sächsische Regimenter zeichneten sich besonders aus. Bis zum Abend waren an Gefangenen aus den zweitägigen Kämpfen südlich der Somme 31 Offiziere, 1437 Mann von 10 französischen Divisionen, an Beute 23 Maschinengewehre eingebracht.

Im Luftkampf und durch Abwehrfeuer wurden drei feindliche Flugzeug abgeschossen.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Russische Angriffe sind nördlich der Bahn Zloczow-Tarnopol in unserem Feuer gecheitert.

Front des Generals der Kavallerie Erzherzog Carl. Zwischen der Plota Lipa und dem Dnjestr haben die Russen ihre Angriffe wieder aufgenommen. Nach vergeblichen Stürmen drückten sie schließlich die Mitte der Front zurück.

In den Karpathen hat der Gegner in den berichteten Kämpfen südwestlich von Zabie und von Schipoth kleine Vorteile errungen. An vielen anderen Stellen griff er gestern vergeblich an.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Sieben Werke von Trutakan, darunter auch Panzerbatterien, sind erstürmt. Nördlich von Dobric sind stärkere rumänisch-russische Kräfte von unseren tapferen bulgarischen Kameraden zurückgeworfen.

Der erste Generalquartiermeister:
Ludendorff.

Nachdem am 4. September zehn französische Divisionen angegriffen hatten, setzten sich am 5. volle 28 englisch-französische Divisionen in Bewegung, um unsere

Linien zwischen Ancre und Somme und unsere Front nördlich der Somme zu durchbrechen. Die Erfolge, die sie errungen haben, sind in Anbetracht der aufgewendeten Mittel, der Masse von in Verwendung stehender Artillerie und der erlittenen Verluste nur geringfügig. Noch ist die erste Stellung der Deutschen, die aus drei Linien besteht, an keiner Stelle durchbrochen. Hinter dieser ersten Stellung liegen aber noch weitere Stellungen der Deutschen, von denen wiederum jede ein ganzes System von mehreren hintereinander liegenden Linien bildet.

Großes Hauptquartier, 7. Septbr. (W. B. Amtlich)
Westlicher Kriegsschauplatz.

Die Somme-Schlacht nimmt ihren Fortgang. Kampf auf der ganzen Linie. Die Engländer griffen mit besonderer Hartnäckigkeit immer wieder, aber vergebens bei Bincay an, die Franzosen setzten abermals auf ihrer großen Angriffsfront südlich der Somme zum Sturm an, der im nördlichen Teil vor unseren Linien restlos zusammenbrach. Im Abschnitt Berny—Denicourt und beiderseits von Chaulnes wurden anfängliche Vorteile durch raschen Gegenstoß dem Feinde wieder entzogen. In Vermandovillers hat der Angreifer Fuß gefaßt.

Ostlich der Maas wurden wiederholte französische Angriffe gegen die Front Werk Thiaumont—Bergwald abge schlagen.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern

Keine Ereignisse von besonderer Bedeutung.

Front des Feldmarschalleutnants Erzherzog Carl.

Ostlich und südöstlich von Brzezany blieben russische Angriffe ergebnislos. Zwischen der Jolota Lipa und dem Dnjester bezogen wir im Anschluß an die gestern geschilderten Kämpfe eine vorbereitete rückwärtige Stellung, in die im Laufe des Tages die Nachhut herangezogen wurden.

In den Karpathen wurden südwestlich von Zielona, mehrmals an der Baba Rudowa, westlich des Kirli-Baba-Tales russische, beiderseits von Dorna Watra russisch-rumänische Angriffe abge schlagen.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Die siegreichen deutschen und bulgarischen Kräfte haben den stark befestigten Platz Tutra kan im Sturm genommen. Ihre Siegesbeute beträgt nach den bisher vorliegenden Meldungen über 20 000 Gefangene, darunter 2 Generale und mehr als 400 andere Offiziere — und über 100 Geschütze. Auch die blutigen Verluste der Rumänen waren schwer.

Der Angriff starker russischer Kräfte gegen Dobric ist zurückge schlagen.

Der erste Generalquartiermeister.
Ludendorff.

Ein Glückwunsch des Kaisers.

Berlin, 7. Sept. (W. B. Amtlich.) Der Kaiser hat an den König der Bulgaren anlässlich der Eroberung von Tutra kan folgendes Telegramm gesandt:

Ich erfahre soeben, daß unsere verbündeten Truppen die Festung Tutra kan erobert haben. Empfangen meine herzlichsten Glückwünsche zu dieser glänzenden Waffentat Deiner tapferen Soldaten, aus der unser neuer Feind erkennen möge, daß wir uns nicht nur zu wehren verstehen, sondern ihn selbst in seinem Land schlagen können. Gott helfe weiter!

In Treue Dein

Wilhelm.

Die Besprechung beim Reichskanzler.

Berlin, 5. Sept. Die Fraktionsvorstände des Reichstages und das Reichstagspräsidium waren heute nachmittag von 4 $\frac{1}{2}$ bis 9 Uhr beim Reichskanzler versammelt, um mit ihm die militärische, politische, wirtschaftliche und finanzielle Lage zu besprechen. Die Staatssekretäre Dr. Helfferich, v. Jagow und Graf Rö d ern wohnten der Besprechung bei.

Der Reichstag wird voraussichtlich am 28. September zusammentreten. Es wird ihm eine Denkschrift über die wirtschaftlichen Verhältnisse und eine Vorlage betreffend die Verlängerung der Legislaturperiode zugehen.

Die Luftangriffe auf England.

Köln, 6. Sept. (W. B.) Aus Rotterdam wird der „Köln. Ztg.“ gemeldet: Nachdem die Luftschiffangriffe auf englische und schottische Küstenorte sich in der letzten Zeit gemehrt haben, hat die englische Regierung auf Drängen der Arbeiterpartei bestimmt, daß die Munitionsfabriken von Chatham, Hull, Dundee und Brighton geschlossen und die Betriebe nach der Westküste Schottlands verlegt werden.

Der Absturz des Luftschiffes.

London, 5. Sept. Der verunglückte Zeppelin wurde durch den Fliegerleutnant William Robinson herunterge schossen. Der König hat dem Offizier das Viktoria-Kreuz verliehen. Robinson war zwei Stunden in der Luft geblieben und hatte vorher ein anderes Luftschiff angegriffen.

Die Beerdigung der Zeppelin-Besatzung.

London, 6. Sept. Die Leichen der Offiziere und der Mannschaften des am 3. September heruntergeholten deutschen Luftschiffes sind unter militärischen Ehren beigesetzt worden. Eine große Menge verfolgte barhäuptig und schweigend den Vorgang. Der Sarg des Kommandanten trug die Inschrift: „Ein unbekannter deutscher Offizier, der als Befehlshaber eines Zeppelin-Luftschiffes am 3. September 1916 den Tod gefunden hat.“

Die englischen Verluste an der Somme.

Paris, 6. Sept. Daily News sagen, daß die englische Offensive seit Juli den Engländern mehr als 300 000 Mann gekostet habe. Auch die jetzigen Angriffe seien äußerst verlustreich. Aber trotzdem würden

Von neuem ruft das Waterland

zum Kampf in der Heimat!

Auch dieser Kampf muß gewonnen werden. Die letzte Hoffnung der Feinde: uns finanziell niederzuringen — werde zuschanden! Deshalb muß jeder Deutsche Kriegsanleihe zeichnen, soviel er kann — auch der kleinste Betrag hilft den Krieg verkürzen! Kein Deutscher darf bei dem Aufmarsch der Milliarden fehlen!

Auskunft erteilt bereitwillig die nächste Bank, Sparkasse, Postanstalt, Lebensversicherungsgesellschaft, Kreditgenossenschaft.

die Engländer und Franzosen keine Gefahr scheuen, um weitere strategische Vorteile zu erzielen.

Die französischen Milliardenkredite.

Bern, 6. Sept. Die für das vierte Vierteljahr 1916 vom französischen Finanzminister verlangten Kredite in Höhe von 8 Milliarden 347 Millionen Franken übersteigen wesentlich die provisorischen Zwölftel der ersten drei Quartale des Jahres. Im dritten Vierteljahr betrugen die Kredite nur 7 Milliarden 895 Millionen. Die Gesamttheit der seit August 1914 bis Ende 1916 von Frankreich eröffneten Kredite wird sich auf rund 61 Milliarden belaufen.

Luftverkehr zwischen den Ententestaaten.

Bern, 6. Sept. (W. B.) Der italienischen Presse zufolge soll zur Vorbereitung eines Luftverkehrs zwischen den Bivervandestaaten dieser Tage eine Gesellschaft gegründet worden sein. Flugzeuge italienischer Bauart sollen vorerst eine Verbindung zwischen Mailand und Paris herstellen.

Die griechische Gesandtschaft ohne Nachricht.

Die Berliner griechische Gesandtschaft ist seit Tagen ohne jede unmittelbare Nachricht von der Regierung in Athen. Die Gesandtschaft beurteilt die politische Lage in Griechenland trotzdem nicht als hoffnungslos und denkt, daß der König mit Zaimis die Regierung werde halten können.

Zunahme der Auswanderung.

Bern, 6. Sept. Die griechische Auswanderung nimmt nach einer Meldung der Athener Radio-Agentur einen gewaltigen Umfang an. 15000 Griechen warten gegenwärtig in Athen auf die Erlaubnis zur Auswanderung. Der Minister des Innern hat jedoch allen Griechen im Alter von 19 bis 45 Jahren untersagt, das griechische Gebiet zu verlassen.

Ein Abkommen der Entente über die Dardanellen.

Bern, 7. Sept. Der Kadettenführer Miljukow bestätigte einem russischen Mitarbeiter der „Neuen Zürcher Ztg.“, daß Rußland der Besitz der Dardanellen durch ein Abkommen vom Anfang April 1915 endgültig von den Alliierten zugesichert sei. Rußland solle nicht nur die Meerenge selbst, sondern auch ein bedeutendes Küstengebiet an beiden Ufern erhalten.

Von Nah und Fern.

Marienberg, 8. Sept. Bei der Zeichnung auf die jetzt aufgelegte 5. Kriegsanleihe werden außer von den bekannten Stellen auch Zeichnungen von der königlichen Kreiskasse hier selbst entgegen genommen.

Marienberg, 9. Sept. Am Mittwochmorgen er eignete sich hier selbst bei der Braunkohlengrube „Neue Hoffnung“ ein bedauernswerter Unglücksfall. Während des Abladens von Zementdurchlaßröhren, wobei der gerade anwesende Betriebsleiter Herr Bürgermeister Kempf, Großseifen, wegen Mangel an Arbeitskräften auch mit Hand anlegte, rutschte eine Röhre im Gewichte von ca. 17 Zentner und zerschlug Herrn Kempf ein Bein unterhalb des Knies, wobei auch die Blutgefäße zerstört wurden. Nachdem in dem hiesigen Krankenhaus, wohin der Verunglückte gebracht worden, der erste Verband angelegt worden war, erfolgte die Ueberführung desselben in die Klinik nach Gießen. Nur wenig Hoffnung auf Erhaltung des Beins gaben die Ärzte und sei dieselbe nur von der Wiederansammlung des Blutes in dem Bein abhängig. Am nächsten Morgen soll sich etwas Blut in demselben gesammelt haben, wodurch die Aussichten etwas hoffnungsvoller geworden sind. Allgemeine Teilnahme wird Herrn Kempf und dessen Familie entgegengebracht, denn derselbe erfreut sich durch sein freundliches und leutseliges Wesen allseitiger Beliebtheit, insbesondere auch bei den Grubenarbeitern, welchen er ein stets wohlwollender Vorgesetzter ist.

— Stoppelfelder. Später als in früheren Jahren wird in diesem Sommer das Getreide vom Acker draußen verschwinden. Noch steht der Hafer fast sämtlich auf dem Felde; jedoch bei dem jetzt eingetretenen günstigen Erntewetter wird auch bald die letzte Halmfrucht in die Scheunen gebracht werden können. Der Herbstwind segt dann wieder über kahle, abgeerntete Fluren. Stoppelfelder! Im ewigen Kreislauf der Landwirtschaft sind sie seit Jahrhunderten eine altgewohnte Erscheinung, und doch — in jedem Jahre knüpft der Mensch immer wieder etwas wie wehmütige Erinnerungen und Stimmungen an ihren Anblick. Erst durch ihr Erscheinen merkt man das Herrannahen des Herbstes, dessen frühere Vorzeichen wenig beachtet blieben, solange die Flur draußen noch sommerlich schien und im Golde reisender Aehren glänzte. Erst durch die freie Bahn, die das Stoppelfeld den ersten Herbststürmen bietet, fühlt man auch deren Kälte und Unwirtlichkeit, oft sogar mehr, als es der Wirklichkeit entspricht. Und mit einem leisen Erschauern, wie einer Vorahnung kommender Winterunbilden, stellt man erneut fest, daß es mit dem laufenden Jahre eilends bergab geht.

Mariä Geburt. Am 8. September feiert die katholische Kirche das Fest Mariä Geburt, das in dieser Form im siebenten Jahrhundert auf gekommen zu

sein scheint. Im Volksmunde pflegt mit diesem Tage der Herbst seinen Einzug zu halten, obwohl er nach dem Kalender zwei Wochen später fällig ist. Nach einer alten Bauernregel sollen auch die Schwalben an diesem Tage ihre Kiste nach dem Süden antreten, „Maria Geburt — ziehen die Schwalben fort“ sagt man in süddeutschen Landen. Immerhin läßt schönes Wetter an diesem Tage noch immer mit ziemlicher Sicherheit auf einen gut verlaufenden Herbst hoffen, der noch einen kleinen Teil von Naturschönheit mit sich bringt. Hoffen wir, daß ein solcher uns auch in diesem Jahre beschieden sein möge, zumal der Sommer nicht allzu freudenspendend war!

— Bierlose Wochen. Aus Brauerkreisen stammt die Nachricht, daß man angesichts der Unmöglichkeit, genügend Malz von der neuen Ernte zur rechten Zeit zu beschaffen, diesen Herbst bzw. Winter auf einige — fünf bis acht — bierlose Wochen sich gefaßt machen müsse. Auch die größten Vorräte würden bis dahin erschöpft sein. Wahrscheinlich ist, daß dann ein großer Teil der Wirtschaften seine Räume überhaupt schließt.

— Zur Empfangnahme postlagernder Sendungen berechnen fortan: 1) die von den Polizeibehörden am Wohnorte des Empfangsberechtigten eigens zu dem Zweck ausgestellten besonderen Ausweise. Sie müssen den Vermerk Ausweis zur Empfangnahme postlagernder Sendungen tragen und der Personalbeschreibung, der Photographie und der beglaubigten eigenhändigen Unterschrift des Inhabers versehen sein. Soll der Ausweis auch zur Abholung der sogenannten Chiffresendungen dienen, so muß er auch die Angabe der Chiffre enthalten. 2) die im Inlande ausgestellten deutschen Pässe. 3) die vorgeschriebenen Ausweise zum Aufenthalt in Seebädern, soweit sie die Personalbeschreibung, die Photographie und die beglaubigte eigenhändige Unterschrift des Inhabers enthalten. Sonstige Ausweise oder Postausweisarten berechnen nicht zum Empfang postlagernder Sendungen.

Unsere Lebensmittelversorgung. Der Eintritt Rumäniens in die Reihen unserer Gegner wird bei manchen überanständigen Naturen die Befürchtung ausgelöst haben, daß es hinsichtlich unserer Lebensmittelversorgung nunmehr vielleicht doch noch zu Schwierigkeiten kommen könnte. Umsomehr ist es zu begrüßen, daß unsere amtlichen Stellen diese Befürchtungen als gegenstandslos erklärt haben. Wie wir Berliner Zeitungen entnehmen, ist seitens der Regierungsstellen schon amtlich erklärt worden, daß die

mit Rumänien beabsichtigten Lebensmittelgeschäfte noch vor Rumäniens Kriegserklärung sämtlich zur Abwicklung gelangt sind. Die dadurch zur Verfügung gestellten Vorräte, vermehrt um das gute Ernteergebnis des laufenden Jahres, lassen für den kommenden Winter nicht nur eine Beibehaltung der bisherigen Mengen zu, es schweben vielmehr sogar schon Vorarbeiten, um die zur Verteilung gelangenden Mengen Mehl, Brot, Graupen, Gries, Hülsenfrüchte usw. im nächsten Winter noch zu erhöhen. Jede Mangelnot ist somit völlig grundlos.

— Der deutsche Werkmeister-Verband (Sitz Düsseldorf), von dessen Mitgliedern 13 000 einberufen sind, zahlte in den ersten beiden Kriegsjahren 2 552 000 Mk. Sterbegelder. Die Kriegerfrauen und Zivilgefangenen wurden mit 624 000 Mk. unterstützt. Außerdem erhielten die bedürftigen Mitglieder, Invaliden und Witwen, die durch den Krieg in Not gerieten, rund 1 040 000 Mk. Unterstützung. Dazu kommen 211 000 Mk. Stellenlosen-Unterstützungen. Mit den Beiträgen der einberufenen Mitglieder, über deren Erlaß der am 10. Dez. nach Leipzig einberufene außerordentliche Delegiertentag beschließt, betragen die Leistungen des Verbandes und seiner Kassen in 24 Kriegsmontaten rund 5 Millionen Mark. Dazu kommen noch die besonderen Unterstützungen der Bezirksvereine, die bis Ende 1915 363 000 Mk. betrugen. Die Gesamtleistung des Verbandes und seiner Vereine übersteigt also bei weitem 5 1/2 Millionen Mark.

Wetgift, 7. Sept. Dem Unteroffizier der Landwehr Johann Müller, Res.-Inf.-Regt. Nr. 118, 4. Komp., Sohn der Witwe Bernhard Müller von hier, wurde wegen hervorragender Tapferkeit in den Kämpfen bei Verdun das Eisene Kreuz 2. Klasse verliehen.

Bad Homburg, 5. Sept. Eine wenig schöne Gepflogenheit wird in diesem Jahr von den hier weilenden Kurgästen geübt und bürgert sich immer mehr ein. Kurz vor ihrer Abreise kaufen die Herrschaften in den hiesigen Geschäften an Lebensmitteln ein, was ihnen in die Finger fällt, unbekümmert um den Preis und die hiesige Bevölkerung, die sowieso schon zu gunsten der Kurfremden in vielen Beziehungen sich einschränken muß. Die Stadtverwaltung wird von der Bürgerschaft bereits öffentlich zum Einschreiten gegen diese neue Familie der Hamster aufgefordert.

— Auf dem Heuboden einer hiesigen Villa wurde heute früh der seit fünf Tagen vermißte Schreinerlehrling Richard Stadtmüller entdeckt. Der Bursche hatte sich dort häuslich eingerichtet und mit Räuberge-

sichten zum Leben reichlich versehen. Sein Leben fristete er mit Milch, die er nachts stahl. Als der Bursche ergriffen werden sollte, floh er und konnte bisher nicht erfaßt werden.

Zeigen wir unseren Feinden wieder die Unererschöpflichkeit unserer Kraft und den unerschütterlichen Glauben an den Sieg der Zentralmächte!

Tun wir das, so ist der Erfolg auch der 5. Kriegsanleihe gesichert, und den Regierungen der uns feindlichen Ländern wird es immer schwerer werden, bei ihren Völkern für das Märchen von der Möglichkeit der Vernichtung Deutschlands Gläubige zu finden.

Die Ausstattung der 5. Kriegsanleihe lehnt sich eng an die bei den früheren Kriegsanleihen gewählte und insbesondere an die Bedingungen der 4. Kriegsanleihe an. Wieder wird in erster Linie dem deutschen Kapital eine 5% ige Deutsche Reichsanleihe angeboten, unlösbar bis 1924, wobei gleich bemerkt sei, daß die Worte „unlösbar bis 1924“ keine Verkaufs- oder Verfügungsbeschränkung d. Anleiheinhabers ankündigen sondern nur besagen, daß das Reich den Nennwert der Anleihe nicht vor dem erwähnten Zeitpunkt zurückzahlen, bis dahin auch keine Herabsetzung des Zinsfußes vornehmen darf. Daß auch später eine Herabsetzung des Zinsfußes nur in der Weise möglich ist, daß das Reich dem Inhaber wahlweise die Rückzahlung zum vollen Nennwert anbietet ist bekannt.

Neben der 5% igen Reichsanleihe werden 4 1/2% ige Reichsschatzanweisungen ausgegeben. Hinsichtlich ihrer Sicherheit unterscheiden sich die Schatzanweisungen in keiner Weise von den 5% igen Anleihen, wie überhaupt beide ihrem inneren Werte nach allen schon früher ausgegebenen Deutschen Reichsanleihen gleichen und wie diese zur Anlegung von Mündelgeldern verwendet werden dürfen. Mit dem Worte „Schatzanweisungen“ wird nur zum Ausdruck gebracht, daß die Laufzeit von vornherein begrenzt ist, d. h., daß das Reich sich verpflichtet, diese Schatzanweisungen in einem genau feststehenden, verhältnismäßig kurzen Zeitraum mit ihrem Nennwert einzulösen.

Öffentlicher Wetterdienst.

Voraussichtliche Witterung am Samstag den 9. Sept. Noch vereinzelt trocken und heiter bei wenig geänderter Temperatur.

Sparen in der Kriegszeit

ist das wichtigste Gebot für einen jeden Deutschen. Deshalb bringen Sie Ihre Kleidungsstücke usw. zum Färben und chemisch Reinigen in die

Dampfkleiderfärberei und chemische Reinigung

Wilhelm Schmidt,

Hachenburg-Altstadt.

Annahmestelle für Marienberg und Umgegend bei Herrn Kaufmann

Hermann Stolz, Marienberg.

Kaufhaus Louis Friedemann,
Hachenburg.

Reelle und aufmerksame Bedienung.

Nur gute und preiswerte Ware ist mein strengstes Geschäftsprinzip.

Kleider- und Blusenstoffe
einfarbig, kariert und gestreift.

Kleider- und Schürzen-Siamosen,

Unterrockstoffe,

Hemdenbiber und Messel,

Bettzeuge

in Siamosen, Biber, Katun und Damaste.

Herrn-, Burschen- und Kinder-

Anzüge

sowie **Hosen**

in Burkin, Manchester und Eisenfest.

Bettbarchente, Bettfedern,

Komplette Betten, Möbel.

Ohne Bezugschein

und sehr preiswert empfehlen wir

reizende Weiß- und Buntstickereien

(vorgedruckte, halbfertige, fertige Sachen)

sowie

Stickereimaterial und -Stoffe (vom Stück)

Neu eingetroffen: **Reiz-Vorratskocher**
und alle Größen Gläser.

H. Zuckmeier & Hachenburg.

Herrn- und Damenuhren
Uhrketten, Ringe u. Broschen
Kriegs- und Trauerschmuck

Spezialität:

Fugenlose Trauringe.

E. Schulte, Uhrmacher, Hachenburg.

30 Mann

für Bergarbeit
(Hauer und Schlepper) zum sofortigen Eintritt sucht
Gewerkschaft Alexandria,
Höhn.

Kaufe jeden Posten

Altgold

und

Silber.

Zahle höchste Preise je nach der Schwere der Gegenstände.

Ernst Schulte,

Uhrmacher, Hachenburg.

Düngemittel

stets auf Lager.

Wegen unserer sämtlichen sonstigen Artikel bitten wir bei Bedarf anzufordern.

Carl Müller Söhne,
Kroppach,

Bahnhof Ingelbach,
Fernsprecher Nr. 8, Amt Altenkirchen (Westerwald).

Wir machen hiermit auf die der heutigen Nummer beigefügte Extrabeilage des Warenhauses E. Rosenau, Hachenburg, besonders aufmerksam.

Frisch eingetroffen:

Karbid

mittelkörnig,

zu billigstem Tagespreis.

10 sächs. Zwiebeln
(eintreffend)

Sack 13 Mk., Pfd. 15 Pfg.,

nur an Verbraucher. Vorausbestellung erbeten. Versandt nach auswärts **franko** Bahnstation gegen Nachnahme oder Vorauszahlung.

Berth. Seewald,
Hachenburg.

Zigaretten

direkt von der Fabrik

zu Originalpreisen

100 Zigaretten

Kleinverk. 1,8 Pfg., . . . 1.30

„ 3 „ . . . 1.85

„ 3 „ . . . 2.-

„ 4,2 „ . . . 2.75

„ 6,2 „ . . . 3.90

ohne jed. Zuschlag für neue Steuer- und Zollerhöhung.

Zigarettenfabrik GOLDENES HAUS

KÖLN, Ehrenstrasse 34.

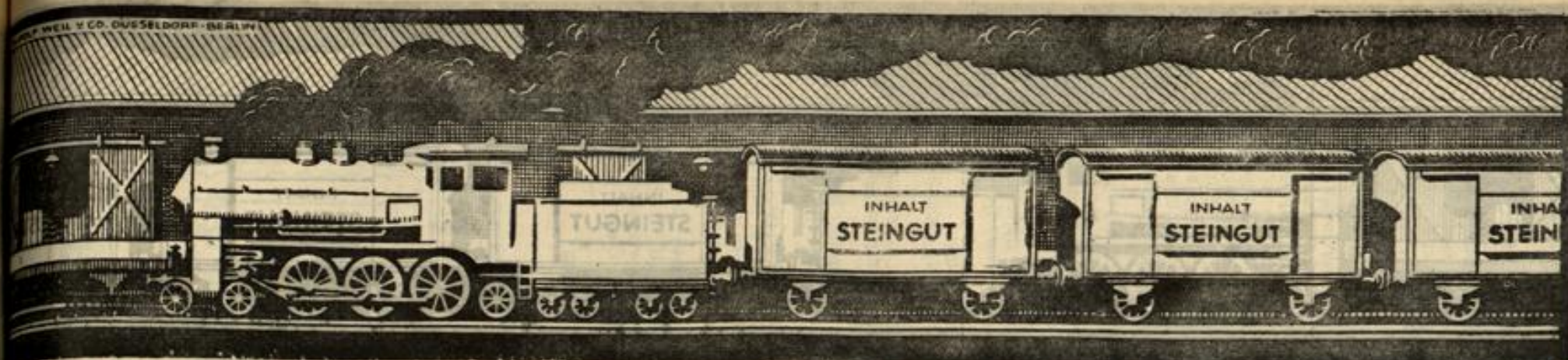
Erdarbeiter, Maurer und Handlanger

welche dauernde Winterarbeit suchen (Arbeit unter Dach), wollen sich sofort melden bei

Baugeschäft Albert Raus,
Gebhardshain

und Polier Martin Ingelbach in Wissen (Sieg)

Beköstigung und Menagen im Geschäft.



Keine Hausfrau versäume

diese günstige Gelegenheit um ihren Bedarf für Haus und Küche wirklich

billig einzukaufen



Ferner empfehlen wir während unserer

95 Pfg. Tage

Braune Einmachtopfe

Neu eingetroffen!

5 8 10 15 u. 20 Liter

Neu eingetroffen!

Konserven-Gläser

Einmache-Gläser

„Edelweiss“ „Rekord“ „Westfa“
mit Deckel, Gummiring und Klammer

Breuer's
Original-
Salizyl-
Perga-
ment-
Papier

Rolle 18 und
12 Pfg.

$\frac{1}{2}$ Liter

$\frac{3}{4}$ „

1 „

$1\frac{1}{2}$ „

2 „

70 Pfg.

80 Pfg.

90 Pfg.

100 Mk.

110 Mk.

$\frac{3}{8}$ Liter

$\frac{1}{2}$ „

$\frac{3}{4}$ „

1 „

$1\frac{1}{2}$ „

2 „

13 Pfg.

15 Pfg.

18 Pfg.

22 Pfg.

30 Pfg.

38 Pfg.

Essig-
Essenz
80%

Rhein.
Wein-
essig
Liter
45 Pfg.

Gelee-Gläser

$\frac{1}{4}$ Liter 15 Pfg.

Honig-Gläser

1 Pfund
mit Schraubdeckel

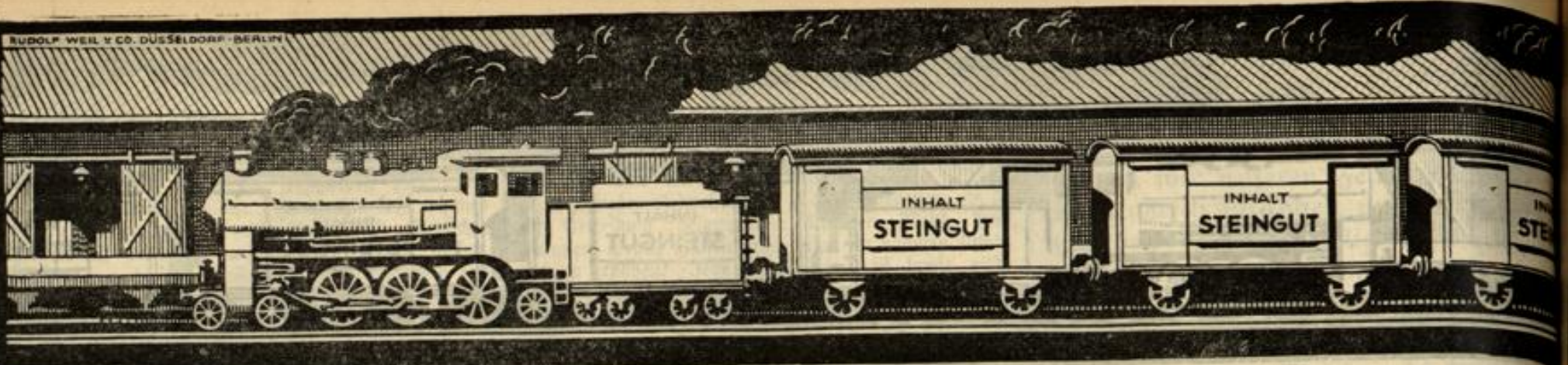
28 Pfg.

Einkoch-Apparate

Emailletöpfe

Fruchtpressen

Warenhaus S. Rosenau, Hachenburg



Unsere **95 Pfg. Tage** dauern nur noch kurze Zeit!

Zur Ergänzung unserer Bestände kauften wir in einer
— **ersten Steingutwarenfabrik** —
1 Eisenbahnwaggon
verschied. Waren darunter ganz hervorragend billige Restposten

Nachstehend einige Beispiele:

Posten I
ca. **3000** Stück **Küchentonnen** (Vorratsdosen)
mit Schrift und Deckel
3 oder 4 Stück **95 Pfg.**

Posten II
ca. **500** Stück Salz- u. Mehlfässer
mit Aufschrift Stück **35 - 28 Pfg.**

Posten III
ca. **1000** Stück Essig- u. Oelkrüge
schöne Formen u. Zeichnungen 2 Stück **35 Pfg.**

Posten IV
ca. **5000** Stück Obertassen
weiss, darunter auch bunte 12 Stück **95 Pfg.**

Posten V
ca. **1000** Stück Einmachttöpfe
weiss Stück nur **14 Pfg.**

Posten VI
ca. **2000** Stück runde Schüsseln
weiß u. bunt Stück 15 u. **12 Pfg.**

Ein grosser Posten **Braun-Geschirre** darunter feuerfeste Waren zum Aussuchen
ganz besonders billig!

Neu aufgenommen! **Garantiert feuerfeste** Neu aufgenommen!
Braun-Geschirre!

								
Milchtöpfe mit Reifen 1.95, 1.65	Milchtiegel 1.55, 1.20, -.78, -.48	Runde Töpfe 1.25, -.95, -.88 (Rutscher) -.60	Kochtöpfe 3.50, 2.40, 1.85, -.85	Kochtöpfe 4.90, 3.90	Maschinentöpfe 1.75, 1.50, 95, -.75	Für diese Waren übernehmen wir weitgehendste Garantie. Bester Ersatz für Emaille-Waren.		

Warenhaus S. Rosenau, Hachenburg